

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 129.

Montag den 9. Mai.

1853.

Bekanntmachung und Erinnerung.

Die von Grundstücken, Miethen und verschiedenen Eurusgegenständen zu dem hiesigen Stadtschulden-Zilgungs-Fonds zu entrichtenden Abgaben sind auf den jetzigen Mai-Termin ebenfalls nur nach dem bisherigen Verhältnisse abzuführen. Wie wir daher erwarten können, daß die Entrichtung derselben ohne allen Rückstand erfolgen werde, so haben wir zugleich die unverweilte Berichtigung der auf frühere Termine noch außenstehenden Reste in Erinnerung zu bringen, indem ohnedies nunmehr executivische Maaßregeln gegen die Restanten in Anwendung kommen müßten.

Leipzig, den 2. Mai 1853.

Der Rath der Stadt Leipzig.
K o c h.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit der Stipendiaten-Ordnung vom 15. September 1848 wird denjenigen, mit einem Maturitätszeugnisse versehenen Herren Studirenden, welche um ein von der Collatur des Königlichen Hohen Ministerii des Cultus und öffentlichen Unterrichts abhängiges Stipendium nachsuchen wollen, hiermit bekannt gemacht, daß sie ihre diesfalligen Gesuche, welchen die §. 2. obgedachter Stipendiaten-Ordnung sub a. bis f. specificirten Unterlagen beizufügen sind,

vom Funfzehnten April bis Dreizehnten Mai 1853

beim Famulus der Ephorie (Universitäts-Quästor Krause auf der Expedition des Universitäts-Gerichts) einzureichen haben.

Später eingehende Gesuche können nicht angenommen und beachtet werden.

Die Namen derjenigen Herren Studirenden, welche bereits in früheren Semestern um Verleihung eines dergleichen Stipendii nachgesucht haben, aber noch nicht berücksichtigt worden, werden in dem Verzeichnisse der Bewerber fortgeführt, und ist aus diesem Grunde ein wiederholtes Anhalten nicht erforderlich.

Uebrigens wird auf die an dem innern und äußern schwarzen Brete und in dem Convicte befindlichen Anschläge verwiesen.

Leipzig, den 15. April 1853.

Die Ephoren der Königlichen Stipendiaten das.

Verhandlungen der Stadtverordneten am 4. Mai 1853.

Die heutige Sitzung war hauptsächlich dem Vortrage und der Beschlußfassung über die seit der letzten Plenarversammlung vor der Messe eingegangenen Gegenstände gewidmet. Darunter befand sich zunächst das vom Stadtrath mitgetheilte Gesuch des Rathsmitgliedes Bäckermeister Carl Seyffert um Entlassung aus diesem städtischen Ehrenamte. Stadtrath Seyffert ist zu diesem Schritte durch die Rücksicht auf seine wankende Gesundheit veranlaßt worden. In Hinblick auf das beigefügte ärztliche Zeugnis konnte das Collegium, gleich dem Stadtrathe, nicht umhin, das Gesuch des Stadtraths Seyffert nach §. 97 d. der Städteordnung für begründet zu erachten. Es entsprach daher einstimmig dem Wunsche des Letzteren und beschloß zugleich auf einstimmig unterstützten Antrag des St.-B. Kramermeister Poppe, welcher der in höherer Zeit bewährten Verdienste und des aufopfernden Gemeinsinnes des Stadtrath Seyffert rühmend gedachte, eine dankbare Anerkennung dieses gemeinnützigen Wirkens sowohl in das Rückschreiben an den Rath, als auch in das Protokoll aufzunehmen.

Bei Cassation der letzten Stadtverordnetenwahl hatte das Königl. Ministerium die Erhöhung der Zahl der Wahlgehülfen für die zu veranstaltende Neuwahl auf 18 empfohlen und die diesfalls erforderliche Dispensation in Aussicht gestellt, falls deshalb von Rath und Stadtverordneten ein statutarischer Antrag gestellt würde. Das Collegium war der Ansicht, daß eine derartige Erhöhung nach den Bestimmungen der Städteordnung nicht zulässig sei, sah daher von Stellung eines derartigen statutarischen Antrags ab und protestirte dagegen, daß der Stadtrath die hierüber entstandene Differenz zur Entscheidung der Regierungsbehörde bringe, indem es der Ansicht war, daß eine derartige Entscheidung, die auf Abänderung eines Gesetzes hinauslaufe, rechtlich unmöglich sei.

Eine solche Entscheidung ist jedoch von der Regierungsbehörde auf erstatteten Bericht des Rathes gegeben worden, wie aus nachstehender Verordnung der Königl. Kreis-Direction hervorgeht:

„Die Königliche Kreis-Direction hat aus dem Berichte des Stadtraths hier selbst vom 21. dieses Monats und den hierbei zurückfolgenden Acten ersehen, aus welchen Gründen von dem genannten Stadtrathe auf Vermehrung der nach §. 131 der Allgemeinen Städteordnung den dort gedachten Wahldeputationen beizugebenden Wahlgehülfen bis zur Zahl von 18 dergleichen angetragen worden ist, und wie die hiesigen Stadtverordneten diesem Beschlusse nicht beigetreten sind, auch nachdem der Stadtrath wegen der sonach eingetretenen Meinungsverschiedenheit Bericht zur vorgesetzten Behörde zu erstatten beschloß, gegen dieses Verfahren protestirt haben.

Wenn nun die Königliche Kreis-Direction diese Protestation nicht für begründet hat ansehen können, vielmehr in der thatsächlich zwischen Stadtrath und Stadtverordneten darüber, ob eine statutarische Bestimmung wegen Vermehrung der Zahl der Wahlgehülfen über den in §. 131 der Allgemeinen Städteordnung vorgeschriebenen Maximalsatz hinaus zu treffen und um Genehmigung dazu nachzusuchen sei, stattfindenden Meinungsverschiedenheit der Ansicht des Stadtraths hat beipflichten müssen, so ist die vorliegende Angelegenheit dem Königlichen Ministerium des Innern zur Beschlußfassung über die beantragte Dispensation vorzutragen gewesen, und es hat dasselbe hierauf mittelst Verordnung vom 26./30. dieses Monats seine Entschließung der Königlichen Kreis-Direction in Folgendem eröffnet.

Was zunächst die Protestation der Stadtverordneten anlangt, so hat das Königliche Ministerium Sich dahin ausgesprochen: Es enthalte §. 227 u. f. in Verbindung mit §. 229. f. der Allgemeinen Städteordnung die ganz allgemeine Vorschrift, daß der Stadtrath, wenn die Stadtverordneten oder der Bürgerausschuß einem Beschlusse, der ihrer Zustimmung bedarf, dieselbe verweigere,